

Allgemeine Mietbedingungen von Lockify e.U. für die Nutzung und Bereitstellung der elektronischen Türschließzylinder und für die Lockify App

1. Allgemeines

1. Lockify e.U. vermietet für die Nutzung der Lockify App elektronische Schließzylinder an Nutzer. Je Beauftragung werden 5 Transponder zur Verfügung gestellt, mit denen die Schließzylinder auch ohne Code und Smartphone bedient werden können. Nachstehend werden die Zylinder und Transponder "Mietgegenstand" genannt.
2. Für die Vermietung von Mietgegenständen für die Lockify App gelten ausschließlich die Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend „AMB“ genannt) sowie gegebenenfalls individuell ausgehandelte Vertragsvereinbarungen. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn Lockify e.U. die Leistungen an den Kunden in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

2. Abwicklung

1. Lockify e.U. verpflichtet sich, dem Kunden den Mietgegenstand für die vertraglich und beauftragte Mietzeit zu überlassen.
2. Der Kunde hat den Mietgegenstand bei Übernahme auf seine Betriebsfähigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen und bei

Mangelfeststellung umgehend, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, an Lockify e.U. schriftlich zu melden.

3. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich,
 1. a) Den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ordnungsgemäß zu behandeln und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 2. b) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen.
 3. c) Lockify e.U. den jeweiligen Standort bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz des Mietgegenstandes ist außerhalb des im Vertrag benannten Einsatzortes untersagt.
 4. d) Notwendige einfache Wartungsarbeiten, wie z.B. das Wechseln der Batterien des Schließzylinders ist selbstständig durchzuführen. Der Mieter hat hierbei dafür Sorge zu tragen, dass der Schließzylinder dabei nicht beschädigt wird.
2. Der Mieter darf der Mietgegenstand ohne Erlaubnis von Lockify e.U. weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung von Lockify e.U. wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an Mietgegenständen.
3. Die Eigentumshinweise an den Mietgegenständen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine

- eigene Werbung an dem Mietgegenstand anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.
4. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, Lockify e.U. unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag mit Lockify e.U. sowie das Eigentumsverhältnis in Kenntnis zu setzen.
 5. Da die Nutzung der Lockify App aus Sicherheitsgründen personalisiert ist, ist es den Kunden untersagt, die Zutrittsmedien an Dritte weiterzugeben.

4. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Ziffer 8 der Nutzungsbedingungen.

5. Mietzeit

1. Elektronische Schließzylinder:
 - Die Mietzeit der elektronischen Schließzylinder wird mittels Auftrag vertraglich vereinbart.
 - Die Mietzeit der elektronischen Schließzylinder beginnt zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden. Sofern diese per Mail schriftlich mitgeteilt wurde und nicht innerhalb von 5 Werktagen Einspruch erhoben wird gilt diese Lieferung als bestätigt und bedarf keiner weiteren Rückmeldung. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Rücklieferung an Lockify e.U.

6. Laufzeit und Kündigung

Für die Laufzeit und Kündigung des Mietgegenstandes gilt Ziffer 9 der Nutzungsbedingungen entsprechend.

7. Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes

1. Im Schadensfall hat der Kunde Lockify e.U. unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist Lockify e.U. ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Kunden verschuldetem Verlust oder Beschädigungen des Mietgegenstandes hat der Kunde Ersatz in Höhe des vereinbarten Wertes zu leisten.

8. Haftung von Lockify e.U.

1. Da es sich um Provisorium handelt und der Mietgegenstand selbst montiert wird ist Lockify e.U. von jeglicher Haftung ausgeschlossen.
2. Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Lockify e.U. nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
3. In den Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss in

- Ansehung des jeweiligen Leistungsbestandteils vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
4. Eine weitergehende Haftung von Lockify e.U., insbesondere auf entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
 5. Für alle Ansprüche gegen Lockify e.U. aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Schadensentstehung und endet allerspätestens mit Ablauf der Verjährungsfrist aus Sachmängeln.

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für die von des Mietgegenstandes ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Kunden verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen Lockify e.U. geltend machen, wird der Kunde Lockify e.U. in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

10. Schlussbestimmungen

1. Änderungen an dem Vertrag sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.